

# **Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Grömitz (Straßenbaubeitragsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2001 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau

- a) von vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des § 242 BauGB,
- b) von nach den §§ 127 ff. BauGB erstmalig hergestellten Straßen, Wegen und Plätzen und
- c) von nicht zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätzen

als öffentliche Einrichtung erhebt die Gemeinde Beiträge von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen die Herstellung, der Ausbau, die Erneuerung und der Umbau Vorteile bringt.

## **§ 2**

### **Beitragsfähiger Aufwand**

- (1) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören nach Maßgabe des Bauprogramms die tatsächlichen Kosten insbesondere für
  1. den Erwerb der erforderlichen Grundfläche einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung.
  2. die Freilegung der Flächen;
  3. den Straßen-, Wegen- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze, insbesondere
    - a) die Fahrbahn
    - b) die Gehwege,
    - c) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
    - d) die Park- und Abstellflächen,
    - e) die Radwege,
    - f) die kombinierten Geh- und Radwege,
    - g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind,
    - h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - i) die Bushaldebuchten;
  4. die Beleuchtungseinrichtungen;
  5. die Entwässerungseinrichtungen;
  6. die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen-, Wege- oder Platzeinrichtungen;

7. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.
- (2) Das Bauprogramm für die beitragsfähige Maßnahme kann bis zur Entstehung des Beitragsanspruchs geändert werden.
  - (3) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Gemeindeanteils. Soweit die Zuwendungen über den Gemeindeanteil hinausgehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben.
  - (4) Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur beitragsfähig, soweit die Gemeinde Baulastträger ist.
  - (5) Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze sowie allgemeine Verwaltungskosten gehören nicht zum Aufwand, für den Beiträge erhoben werden.
  - (6) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen, sondern von der jeweiligen Grundstückseigentümerin bzw. vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu erstatten.
  - (7) Für Immissionsschutzanlagen, selbständige Park- und Abstellflächen sowie selbständige Grünflächen werden aufgrund einer besonderen Satzung Beiträge erhoben.

### § 3

#### **Beitragspflichtige / Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### § 4

#### **Vorteilsregelung, Gemeindeanteil**

- (1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil)
  1. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3a), für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3e) sowie für Böschungen, Schutz-, Stützmauern und Bushaldebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3h) u. i)) an Straßen, Wegen und Plätzen,
    - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m, 75 v. H.
    - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraße), bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m 40 v. H.
    - c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m 20 v. H.

2. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3b, c, d und g sowie Ziff. 4 und 5) an Straßen, Wegen und Plätzen,
  - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 75 v. H.
  - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 60 v. H.
  - c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 55 v. H.
3. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3f) an Straßen, Wegen und Plätzen,
  - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 75 v. H.
  - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 50 v. H.
  - c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 40 v. H.
4. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen und den Ausbau von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6),
  - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 75 v. H.
  - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 45 v. H.
  - c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 30 v. H.
5. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen und den Ausbau vorhandener Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) 50 v. H.
6. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen und den Ausbau von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) 75 v. H.

(2) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen)

- a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4a StrWG), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1a, 2a, 3a, 4a),
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 abs. 1 Nr. 3b 2. Halbsatz StrWG), werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1b, 2b, 3b, 4b),
- c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3b 1. Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1c, 2c, 3c, 4c).

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.

- (3) Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendepunkt oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich dafür die in Abs. 1 Ziff. 1 angegebenen Maße um die Hälfte, im Bereich eines Wendepunktes auf mindestens 18m. Die Maße gelten nicht für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen.
- (4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen (Gemeindeanteil).

- (5) Die Gemeinde weist in dem als Anlage beigefügten Verzeichnis die Straßen, Wege und Plätze aus, die unter Absatz 1 fallen. Das Verzeichnis hat nur deklaratorische Bedeutung und gibt nur die Verkehrsbedeutung zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung wieder.

## **§ 5**

### **Abrechnungsgebiet**

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die gesamten Grundstücke, denen von der Straße, dem Weg oder Platz als öffentlicher Einrichtung (§ 1) Zugangs- oder Anfahrmöglichkeit verschafft wird (erschlossene Grundstücke im weiteren Sinne).
- (2) Wird ein Abschnitt gebildet, so besteht das Abrechnungsgebiet aus den durch den Abschnitt erschlossenen Grundstücken.

## **§ 6**

### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitragsanteil wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 5) bildenden Grundstücke verteilt.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
1. Soweit das Grundstück im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfange (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von (0,05); Abs. 2 Ziff. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
  2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 4 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von (50 m) (Tiefenbegrenzungsregelung). Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z. B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., wohl aber Garagen. Bei Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (zweite Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von (100 m) zugrunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
- c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchstabe a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,

- d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinaus gehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger (0,05) angesetzt.

3. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit (5), der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger (0,05) berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Der unbebaute gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger (1,0), der übrige Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger (0,05) berücksichtigt. Als Nutzung in ähnlicher Weise im Sinne von Satz 2 gelten insbesondere Schulhöfe, genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Stellplätze und Kiesgruben. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger (0,05) angesetzt.
  4. Anstelle der in Ziff. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2 und 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle angesetzt:
    - a) Friedhöfe 0,3
    - b) Sportplätze 0,3
    - c) Kleingärten 0,5
    - d) Freibäder 0,5
    - e) Campingplätze 0,7
    - f) Flächen für den Naturschutz und die Landespflege 0,02
    - g) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen, 0,05
    - h) Gartenbaubetriebe im Außenbereich 0,4
- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche, ohne die mit dem Faktor (0,05) berücksichtigten Flächen,
1. vervielfacht mit:
    - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
    - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
    - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
    - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen
    - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen.
  2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder eine Bebauungsplanentwurf erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen, oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
  - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
  - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse;
  - c) bei Kirchengrundstücken sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
  - d) bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie Grundstücke in anderen Gebieten, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die nach Abs. 3 ermittelten Flächen um 30 v. H. erhöht. Ob ein Grundstück, das sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen Zwecken dient, überwiegend im Sinne des Satzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschossflächen zueinander steht. Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z. B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen u.ä.), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschossfläche von der Grundstücksfläche auszugehen.
- (5) Grundstücke, die durch mehrere Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden (Eckgrundstücke), sind für alle Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig, der sich nach § 6 Abs. 2 bis 4 ergebende Beitrag wird nur zu zwei Dritteln erhoben. Den übrigen Teil trägt die Gemeinde. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn die Gemeinde für die zweite Straße keine Baulast an der Fahrbahn hat, sowie ebenfalls nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie für Grundstücke in anderen Gebieten, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden; Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Straßen, Wegen oder Plätzen, so ist Abs. 5 entsprechend anzuwenden.

## **§ 7**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm. Bei einer Kostenspaltung entsteht der Teilanspruch mit dem Abschluss der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung.

## **§ 8**

Die Gemeinde kann für die Erhebung von Beiträgen ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge getrennt für jede Teileinrichtung oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen selbständig anordnen. Teileinrichtungen sind:

1. die Fahrbahn einschließlich der Park- und Abstellflächen, der Rinnen- und Randsteine sowie der Bushaldebuchten
2. die Radwege,
3. die Gehwege,
4. die Beleuchtungseinrichtungen,
5. die Straßenentwässerung,
6. die Möblierung von Straßen-, Wegen- und Platzkörpern,
7. die kombinierten Geh- und Radwege und
8. die Mischflächen.

Aufwendungen für den Grunderwerb, die Freilegung und das Straßenbegleitgrün werden den Teilanlagen entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen.

## **§ 9**

### **Beitragsbescheid**

- (1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist (§ 7), werden die Beiträge durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. Die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden,
2. den Namen der / des Beitragspflichtigen,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. die Höhe des Beitrages,
5. die Berechnung des Beitrages,
6. die Angabe des Zahlungstermins,
7. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

## **§ 10**

### **Vorauszahlungen**

Sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird, können angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in § 8 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.

## **§ 11**

### **Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde kann auf Antrag Stundungen oder Verrentungen bewilligen.

- (2) Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.

## § 12

### Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen Beitragspflichtigem und Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruchs abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

## § 13

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31. Oktober 1990 außer Kraft. Soweit Beitragsansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Ausgefertigt:  
Grömitz, den 14. Dezember 2001

(Jörg-Peter Scholz)  
Bürgermeister

### Die Satzung wurde geändert:

durch	geändert am	gültig ab	Umfang der Änderung
1. Änderungssatzung	13.12.2006	22.12.2001	Überschrift, §§ 1 und 4

### Anlage zu § 4 Abs. 4 der Ausbaubeitragsatzung

#### Verzeichnis der Straßen, Wege und Plätze

Straße	Ortsteil	Verkehrsbedeutung
Bentfelder Straße	Brenkenhagen	Hauptverkehrsstraße
Birkenhöhe	Brenkenhagen	Anliegerstraße
Grömitzer Straße	Brenkenhagen	Haupterschließungsstraße
Klingberg	Brenkenhagen	Haupterschließungsstraße
Krogkoppel	Brenkenhagen	Anliegerstraße
Schmiedeberg	Brenkenhagen	Haupterschließungsstraße
Suxdorfer Straße	Brenkenhagen	Anliegerstraße/Hauptverkehrsstraße
Tannenhof	Brenkenhagen	Hauptverkehrsstraße
Uhlenhorst	Brenkenhagen	Anliegerstraße
Weidehof	Brenkenhagen	Anliegerstraße
Am Heller	Cismar	Anliegerstraße
Bäderstraße	Cismar	Hauptverkehrsstraße
Bornkamp	Cismar	Anliegerstraße
Eierhorst	Cismar	Anliegerstraße/Haupterschließungsstraße
Feine Koppel	Cismar	Anliegerstraße
Goldberg	Cismar	Hauptverkehrsstraße
Henriettenhof	Cismar	Hauptverkehrsstraße
Hinter dem Kloster	Cismar	Anliegerstraße
Kattenberg	Cismar	Hauptverkehrsstraße
Klockenhagen	Cismar	Hauptverkehrsstraße
Kojendiek	Cismar	Hauptverkehrsstraße
Langenkamp	Cismar	Anliegerstraße
Lensahner Straße	Cismar	Hauptverkehrsstraße
Lensterbek	Cismar	Hauptverkehrsstraße
Rothenhuse	Cismar	Hauptverkehrsstraße



Vossberg	Cismar	Hauptverkehrsstraße
Waldstraße	Cismar	Hauptverkehrsstraße
Wildkoppelweg	Cismar	Anliegerstraße
Wintersberger Weg	Cismar	Hauptverkehrsstraße
Cismarfelde	Cismarfelde	Hauptverkehrsstraße
Kattenberger Schulweg	Cismarfelde	Haupterschließungsstraße
Ostlandweg	Cismarfelde	Anliegerstraße
Poggenpohl	Cismarfelde	Hauptverkehrsstraße
Am Hohen Ufer	Grömitz	Anliegerstraße
Am Hufen	Grömitz	Anliegerstraße
Am Jachthafen	Grömitz	Anliegerstraße
Am Markt	Grömitz	Hauptverkehrsstraße
Am Scheidebach	Grömitz	Anliegerstraße
Am Schoor	Grömitz	Haupterschließungsstraße
Am Seestern	Grömitz	Anliegerstraße
Am Strande	Grömitz	Anliegerstraße/Haupterschließungsstraße
Am Wiendieksbach	Grömitz	Anliegerstraße
Amselweg	Grömitz	Anliegerstraße
An der Paaschburg	Grömitz	Anliegerstraße
Bachwiesen	Grömitz	Anliegerstraße
Birkenweg	Grömitz	Anliegerstraße
Blankwasserweg	Grömitz	Hauptverkehrsstraße
Blumentrave	Grömitz	Anliegerstraße
Brandenburger Weg	Grömitz	Anliegerstraße
Breite Wiese	Grömitz	Anliegerstraße
Brenkenhagener Weg	Grömitz	Haupterschließungsstraße
Brookgang	Grömitz	Haupterschließungsstraße
Buchenallee	Grömitz	Anliegerstraße
Christian-Westphal-Straße	Grömitz	Hauptverkehrsstraße
Deichweg	Grömitz	Haupterschließungsstraße
Driftberg	Grömitz	Anliegerstraße
Drosselstieg	Grömitz	Anliegerstraße
Dünenweg	Grömitz	Anliegerstraße
Fasaneneck	Grömitz	Anliegerstraße
Finkenweg	Grömitz	Anliegerstraße
Fischerstraße	Grömitz	Haupterschließungsstraße
Freienwalder Straße	Grömitz	Haupterschließungsstraße
Fuchskamp	Grömitz	Anliegerstraße
Gartenstraße	Grömitz	Anliegerstraße
Gauskrog	Grömitz	Anliegerstraße
Gildestraße	Grömitz	Haupterschließungsstraße
Gorch-Fock-Weg	Grömitz	Anliegerstraße
Grasbrook	Grömitz	Anliegerstraße/ Haupterschließungsstraße
Grömitzer Höhe	Grömitz	Anliegerstraße
Grüner Kamp	Grömitz	Anliegerstraße
Grüntal	Grömitz	Anliegerstraße
Gutenbergstraße	Grömitz	Anliegerstraße
Haffkamp	Grömitz	Haupterschließungsstraße
Hamburger Straße	Grömitz	Haupterschließungsstraße
Hasenkamp	Grömitz	Haupterschließungsstraße
Heisterbusch	Grömitz	Anliegerstraße
Holstenläger	Grömitz	Hauptverkehrsstraße
Hubertusweg	Grömitz	Anliegerstraße
Im Winkel	Grömitz	Anliegerstraße
Jachthafen	Grömitz	Haupterschließungsstraße
Kieler Straße	Grömitz	Haupterschließungsstraße
Kirchberg	Grömitz	Anliegerstraße
Kirchenstraße	Grömitz	Fußgängerzone
Kleine Bergstraße	Grömitz	Anliegerstraße
Kleine Talstraße	Grömitz	Anliegerstraße
Kleine Weide	Grömitz	Hauptverkehrsstraße
Kolauerhof	Grömitz	Anliegerstraße

Königsberger Allee	Grömitz	Haupterschließungsstraße
Königsredder	Grömitz	Haupterschließungsstraße
Körnickerfeld	Grömitz	Haupterschließungsstraße
Krähenberg	Grömitz	Hauptverkehrsstraße
Kreienredder	Grömitz	Anliegerstraße
Krusekoppel	Grömitz	Anliegerstraße
Kurpromenade	Grömitz	Fußgängerzone
Lerchenweg	Grömitz	Anliegerstraße
Lindenstraße	Grömitz	Haupterschließungsstraße
Lübecker Straße	Grömitz	Anliegerstraße
Marienburger Straße	Grömitz	Anliegerstraße
Mittelweg	Grömitz	Haupterschließungsstraße
Möwenstraße	Grömitz	Anliegerstraße
Mühlenstraße	Grömitz	Haupterschließungsstraße
Neustädter Straße	Grömitz	Hauptverkehrsstraße
Nienhagener Weg	Grömitz	Hauptverkehrsstraße
Oldenburger Straße	Grömitz	Anliegerstraße/Haupterschließungsstraße
Pappelallee	Grömitz	Anliegerstraße
Pappelhof	Grömitz	Anliegerstraße
Rahlstedter Straße	Grömitz	Anliegerstraße
Rathausplatz	Grömitz	Anliegerstraße
Rebhuhnweg	Grömitz	Anliegerstraße
Reiherstieg	Grömitz	Anliegerstraße
Rosenstraße	Grömitz	Anliegerstraße
Schlesierweg	Grömitz	Anliegerstraße
Schmiedegang	Grömitz	Anliegerstraße
Schulweg	Grömitz	Haupterschließungsstraße
Schüttengang	Grömitz	Haupterschließungsstraße
Schützenstraße	Grömitz	Haupterschließungsstraße/Hauptverkehrsstraße
Seestraße	Grömitz	Haupterschließungsstraße
Seeweg	Grömitz	Anliegerstraße
Steinkamp	Grömitz	Anliegerstraße
Stettiner Straße	Grömitz	Anliegerstraße/Haupterschließungsstraße
Stiegkamp	Grömitz	Anliegerstraße
Strandallee	Grömitz	Haupterschließungsstraße
Teichweg	Grömitz	Anliegerstraße
Theodor-Klinkforth-Straße	Grömitz	Hauptverkehrsstraße
Trift	Grömitz	Anliegerstraße
Uferstraße	Grömitz	Anliegerstraße
Wachtelweg	Grömitz	Anliegerstraße
Weidenweg	Grömitz	Haupterschließungsstraße
Wicheldorfstraße	Grömitz	Haupterschließungsstraße
Wiesengrund	Grömitz	Anliegerstraße
Am Entensoll	Grönwohldshorst	Anliegerstraße
Klostersee	Grönwohldshorst	Anliegerstraße
Klosterseeschleuse	Grönwohldshorst	Anliegerstraße
Klosterseeweg	Grönwohldshorst	Anliegerstraße
Kroneichenweg	Grönwohldshorst	Haupterschließungsstraße
Moorhof	Grönwohldshorst	Anliegerstraße
Nachtigallenweg	Grönwohldshorst	Anliegerstraße
Op de Horst	Grönwohldshorst	Hauptverkehrsstraße
Reeps	Grönwohldshorst	Hauptverkehrsstraße
Alt-Guttau-Weg	Gruberhagen	Hauptverkehrsstraße
Gärtnerweg	Gruberhagen	Anliegerstraße
Schusterkrug	Gruberhagen	Hauptverkehrsstraße
Uhlenseegen	Gruberhagen	Anliegerstraße
Dorfplatz	Guttau	Hauptverkehrsstraße
Dorfstraße	Guttau	Hauptverkehrsstraße
Flöhnbergweg	Guttau	Haupterschließungsstraße
Schütthörnweg	Guttau	Hauptverkehrsstraße
Wintersberg	Guttau	Anliegerstraße
Hof Körnick	Körnick	Anliegerstraße

Körnack	Körnack	Anliegerstraße
Jasen	Lenste	Anliegerstraße
Kornhof	Lenste	Anliegerstraße
Langenredder	Lenste	Hauptverkehrsstraße
Schulredder	Lenste	Anliegerstraße
Wiesenredder	Lenste	Anliegerstraße
Ziegelhof	Lenste	Hauptverkehrsstraße
Hanseatenweg	Lensterstrand	Anliegerstraße
Hummelweg	Lensterstrand	Anliegerstraße
Lenster Weg	Lensterstrand	Hauptverkehrsstraße
Schäferweg	Lensterstrand	Anliegerstraße
Schleuse I	Lensterstrand	Anliegerstraße
Schleuse II	Lensterstrand	Anliegerstraße
Störtebeker Weg	Lensterstrand	Anliegerstraße
Wiesenweg	Lensterstrand	Anliegerstraße
Zwergenweg	Lensterstrand	Anliegerstraße
Hohenhorst	Nienhagen	Hauptverkehrsstraße
Karkbrook	Nienhagen	Anliegerstraße
Karlsruh	Nienhagen	Anliegerstraße
Niehof	Nienhagen	Hauptverkehrsstraße
Nienhagen	Nienhagen	Haupterschließungsstraße/Hauptverkehrsstraße
Sandberg	Nienhagen	Anliegerstraße/Hauptverkehrsstraße
Stadtforth	Nienhagen	Hauptverkehrsstraße
Kathenkamp	Rüting	Hauptverkehrsstraße
Kälberhof	Rüting	Anliegerstraße
Rüting Söhlen	Rüting	Hauptverkehrsstraße
Rütinger Klosterkamp	Rüting	Anliegerstraße
Rütinger Kornenhof	Rüting	Anliegerstraße
Wiesenhof	Rüting	Anliegerstraße
Wort	Rüting	Anliegerstraße
Brunsteen	Suxdorf	Anliegerstraße
Hohelieth	Suxdorf	Anliegerstraße
Suxdorf	Suxdorf	Anliegerstraße/Hauptverkehrsstraße